

Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 20. September 2002 (KGOG), Stand am 1. Januar 2020

Der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 41 Abs. 2 des Organisationsstatuts vom 8. April 1998¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Verwaltung der Römisch-katholischen Kirchgemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

§ 2 2. Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden.

§ 3 3. Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden umfassen das herkömmliche Gebiet, das in der Kirchgemeindeordnung umschrieben wird.

² Sie sind in der Verwaltung ihres Vermögens, in der Benutzung und Verwendung ihrer Mittel sowie in der Art und Erledigung ihrer Aufgaben innerhalb der Schranken der Kantonsverfassung, der Verfassung und der Gesetze selbständig.

§ 4 4. Grenzbereinigung zwischen benachbarten Kirchgemeinden

¹ Grenzbereinigungen, die keine wesentliche Änderung im Bestand der Kirchgemeinde bedeuten, können von den Kirchenräten der beteiligten Kirchgemeinden von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Grundeigentümer vereinbart werden.

² Wird der Antrag eines Grundeigentümers abgelehnt, oder können sich die Kirchenräte nicht einigen, so entscheidet der Kantonale Kirchenvorstand.

§ 5 5. Amtsantritt der Behörden

¹ Nach einer Erneuerungswahl treten Behörden der Kirchgemeinden ihr Amt innerhalb von drei Monaten an.

² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Kirchenrat den Amtsantritt des neugewählten Mitgliedes.

II. Die Organisation der Kirchgemeinde

A. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 6 1. Befugnisse²

Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt eine Kirchgemeindeordnung.
- b) Sie erlässt Reglemente der Kirchgemeinde.
- c) Sie wählt den Kirchenratspräsidenten, den Kirchengutsverwalter, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer.
- d) Sie setzt den Voranschlag, die Nachkredite und den Steuerfuss fest.
- e) Sie genehmigt die Rechnung.
- f) Sie bewilligt die Verpflichtungskredite.

- g) Sie beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte.
- h) Sie nimmt ohne Beschluss Kenntnis vom Finanzplan.
- i) Sie beschliesst über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen.
- j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Kirchenrat bleibt vorbehalten.
- k) Sie beschliesst über die Errichtung von Pfarrengemeinden und deren Kompetenzen.

§ 7 2. Inhalt der Kirchgemeindeordnung³

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt wenigstens folgende Gegenstände:

- a) Sitz der Kirchgemeinde;
- b) Mitgliederzahl des Kirchenrates (inkl. ob der Kirchenratsschreiber Mitglied des Kirchenrates ist) und der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Bestimmung des zuständigen Organs für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinde in kantonalkirchlichen Belangen;
- d) Veröffentlichungen der Kirchgemeinde;
- e) Regelung der Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sofern der Kirchgemeinde ein entsprechendes Recht zusteht;
- f) Bestimmungen über die Einführung des Urnen- oder Versammlungssystems für Wahlen und Abstimmungen

² Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Bestimmungen enthalten, namentlich über:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Pfarrengemeinden im Rahmen der Kirchgemeinde sowie ihre Vertretung im Kirchenrat;
- b) Überschneidende Amtsdauern der Mitglieder des Kirchenrates;
- d) Kompetenz des Kirchenrates, für ein Sachgeschäft die Urnenabstimmung anzuordnen, obwohl ansonsten das Versammlungssystem eingeführt ist;
- f) Einräumung einer beschränkten freien Ausgabekompetenz des Kirchenrates.

§ 8 3. Initiativrecht

¹ Initiativbegehren sind dem Kirchenrat als formulierter Antrag oder als allgemeine Anregung schriftlich einzureichen. Der Kirchenrat tritt auf ein Initiativbegehren nicht ein, wenn es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, zu dessen Behandlung die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, der Grundsatz der Einheit der Materie nicht gewahrt ist, dem Bundes-, kantonalen oder kantonalkirchlichen Recht widerspricht oder einen unmöglichen Inhalt aufweist.

² Der Kirchenrat kann auch Initiativbegehren als unzulässig erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines innert vier Jahren von der Kirchgemeindeversammlung behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

³ Verfügungen über die Zulässigkeit von Initiativbegehren sind den Initianten mitzuteilen; der Entscheidungspruch ist zusammen mit dem Begehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden.

⁴ Erachtet der Kirchenrat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder seinem Gegenvorschlag spätestens innert zwei Jahren der Kirchgemeindeversammlung vor.

⁵ Stimmt die Kirchgemeindeversammlung dem Initiativbegehren auf Erlass oder Abänderung der Kirchgemeindeordnung oder eines Reglements zu, so hat der Kirchenrat innert zwei Jahren eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

§ 9 Beratung der Sachgeschäfte im Urnensystem und von Initiativbegehren

¹ Über die der Urnenabstimmung unterstellten Sachgeschäfte und Initiativbegehren ist vorher an der Kirchgemeindeversammlung zu beraten.

² Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten sind unzulässig; im übrigen gilt § 20 dieses Gesetzes.

³ Doppelanträge können nicht an die Urnenabstimmung überwiesen werden.

⁴ Wird eine Vorlage des Kirchenrates durch die Vorberatung derart in wesentlichen Teilen abgeändert, dass der damit angestrebte Zweck offensichtlich nicht mehr verwirklicht werden kann, so kann der Kirchenrat seinen Antrag zurückziehen und von einer Weiterleitung des Geschäftes an die Urnenabstimmung absehen.

§ 10 5. Öffentlichkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

§ 11 6. Einberufung; a) ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt ordentlicherweise bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Voranschlages des Folgejahres und zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres zusammen.

§ 12 b) ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

¹ Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeindeversammlung ein:

- a) so oft er es für notwendig findet;
- b) wenn dies durch Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
- c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
- d) wenn der Kantonale Kirchenvorstand als Aufsichtsbehörde es anordnet.

² Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert neunzig Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 13 c) Form der Einladung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie durch Versand einer Einladung an alle Haushaltungen oder an alle Stimmberechtigten.

² Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen (Rechnungen, Berichte, Pläne usw.) beizufügen.

³ Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften der Kirchgemeindeversammlung sind, sowie sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Versand der Einladung an zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten an einem in der Einladung zu bezeichnenden Ort öffentlich aufzulegen.

§ 14 7. Vorbereitung und öffentliche Auflage

Der Kirchenrat hat die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu jedem Gegenstand Anträge zu stellen.

§ 15 8. Geschäftsbehandlung an der Kirchgemeindeversammlung a) Leitung

¹ Der Kirchenratspräsident eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen.

² Er sorgt für Ruhe und Ordnung und weist Personen, welche die Verhandlungen stören, weg.

§ 16 b) Stimmzähler

¹ Auf Vorschlag des Kirchenratspräsidenten oder aus der Mitte der Versammlung werden gleich nach der Eröffnung zwei bis sechs Stimmzähler gewählt.

² Sie bilden zusammen mit dem Kirchenratspräsidenten und dem Kirchenratsschreiber das Büro der Kirchgemeindeversammlung.

§ 17 c) Befugnis zur Teilnahme

¹ Zur Beratung und Beschlussfassung sind nur Stimmberechtigte befugt.

² Über Anstände entscheidet das Büro.

§ 18 d) Reihenfolge der Geschäfte

¹ Der Kirchenratspräsident lässt das Geschäftsverzeichnis durch den Kirchenratsschreiber verlesen.

² Nach dessen Genehmigung oder Bereinigung bringt er die Geschäfte in der festgelegten Reihenfolge zur Behandlung.

§ 19 e) Berichterstattung und Beratung

¹ Zu jedem Geschäft wird durch einen Sprecher des Kirchenrates, der Rechnungsprüfungskommission oder einer Spezialkommission Bericht erstattet.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion verfügt.

§ 20 f) Abstimmungen; aa) Reihenfolge

¹ Der Kirchenratspräsident erläutert den Stimmberechtigten den Abstimmungsvorgang.

² Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Kirchenrat zurück.

³ In allen andern Fällen wird ein Sachentscheid getroffen.

⁴ Dabei wird zuerst über Eintreten oder Nichteintreten abgestimmt. Anschliessend wird über die Abänderungsanträge entschieden. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

§ 21 bb) Feststellung des Ergebnisses

¹ Bei der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; die Nicht-Stimmenden fallen ausser Betracht.

² Sind bei der offenen Abstimmung die Stimmzähler im Zweifel über das Mehr, so wird die Abstimmung wiederholt. Wenn dieser Zweifel auch nach der zweiten Abstimmung besteht, werden die Stimmen gezählt.

§ 22 cc) Stimmabgabe des Kirchenratspräsidenten

Der Kirchenratspräsident stimmt in der offenen Abstimmung nur bei Stimmgleichheit.

§ 23 g) Durchführung der Wahlen⁴

¹ Werden für ein Amt zwei Kandidaten vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

² Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

³ Bei Stimmgleichheit zieht der Versammlungsleiter das Los.

⁴ Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung. Dasselbe gilt für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

§ 24 9. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

¹ Der Kirchenratsschreiber führt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung. Es muss folgendes enthalten:

a) die Namen der Mitglieder des Büros;

b) das Geschäftsverzeichnis;

c) zu jedem behandelten Geschäft:

1. den Antrag des Kirchenrates,

2. die Namen der Berichterstatter mit kurzer Darstellung ihres Berichts,

3. die Namen der Diskussionsredner und ihre allfälligen Anträge mit kurzer Zusammenfassung der Begründung,

4. die Darstellung des Abstimmungsvorganges und das Resultat der Abstimmung;

d) zu den Wahlen: den Gang der Wahlverhandlung und das Resultat

² Das Protokoll ist dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen und vom Kirchenratspräsidenten und vom Kirchenratsschreiber zu unterzeichnen.

*B. Der Kirchenrat***§ 25** 1. Stellung und Aufgabe

- ¹ Der Kirchenrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde. Er übt auch die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus.
- ² Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und nimmt die Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinde in kantonalkirchlichen Belangen wahr, sofern diese Kompetenz nicht der Kirchgemeindeversammlung übertragen worden ist.
- ³ Der Kirchenratspräsident führt mit dem Kirchenratschreiber namens des Kirchenrats die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ⁴ Der Kirchenrat ist zuständig für die Regelung der Doppelunterschrift für die Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung, sowie für die Visierung von Rechnungsbelegen.

§ 26 2. Bestellung des Kirchenrates; a) Wählbarkeit

- ¹ Als Kirchenrat ist jede in der Kantonalkirche stimmberechtigte Person wählbar, die im Zeitpunkt der Wahl den Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- ² Ausgenommen sind:
 - a) Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
 - b) Die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes und des Regierungsrates.

§ 27 b) Ersatzwahlen

Ersatzwahlen sind spätestens an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung, und im Falle des Urnensystems sechs Monate nach Eintritt der Vakanz, durchzuführen.

§ 28 3. Einberufung

- ¹ Der Kirchenrat wird vom Kirchenratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.
- ² Der Kirchenratspräsident ist ferner verpflichtet, den Kirchenrat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände die Einberufung verlangt.
- ³ Die Mitglieder werden in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen.
- ⁴ Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden.
- ⁵ Die Mitglieder dürfen ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben.

§ 29 4. Geschäftsgang im Kirchenrat; a) Verhandlungsleitung

- ¹ Der Kirchenratspräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrates.
- ² Er nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen trifft er den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

§ 30 b) Abstimmung

- ¹ Nach beendeter Beratung hält der Vorsitzende die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Dabei ist § 21 sinngemäss anwendbar.
- ² Im Kirchenrat wird mit offenem Handmehr gestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.
- ³ Anträge, zu denen kein Gegenantrag vorliegt, werden ohne Abstimmung als Beschluss des Kirchenrates erklärt.
- ⁴ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei einer Sachabstimmung ist auf einen gefassten Beschluss zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst.

§ 31 5. Protokoll; a) Inhalt

- ¹ Der Kirchenratschreiber hat über die Verhandlungen des Kirchenrates das Protokoll zu führen.

² Es enthält die Namen der anwesenden, abwesenden und in den Ausstand getretenen Mitglieder, die weiteren an den Verhandlungen anwesenden Personen, sowie die an der Sitzung gefassten Beschlüsse mit Sachverhalt und allfälligen Erwägungen.

³ Auf Verlangen sind neben den zum Beschluss erhobenen Anträgen auch die andern Anträge der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

§ 32 b) Genehmigung

¹ Das Protokoll ist vom Kirchenrat zu genehmigen.

² Zu diesem Zweck wird es während zweier Tage vor der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt und auf Verlangen eines Mitgliedes ganz oder teilweise verlesen, sofern es nicht allen Mitgliedern vorgängig in Kopie zugestellt worden ist.

§ 33 c) Eröffnung

¹ Die Beschlüsse des Kirchenrates sind den Betroffenen in der Regel in Form von Protokollauszügen zu eröffnen.

² Die Protokollauszüge haben den Sachverhalt, die zur Beschlussfassung massgebenden Gründe und Erwägungen sowie den gefassten Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung wiederzugeben.

§ 34 d) Veröffentlichung

Der Kirchenrat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse in geeigneter Form anordnen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

§ 35 6. Archiv

¹ Urkunden, Protokolle und andere wichtige Akten der Kirchgemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.

² Der Kantonale Kirchenvorstand erlässt die näheren Vorschriften.

§ 36 7. Ausschüsse, Experten

¹ Der Kirchenrat kann die Vorbereitung seiner Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen.

² Er kann Experten bezeichnen und diese sowie auch Angestellte der Kirchgemeinde zur Behandlung der einschlägigen Fragen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Sofern der Pfarrer bzw. Pfarreiadministrator nicht gewählter Kirchenrat ist, kann ihn der Kirchenrat an seine Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 37 8. Pfarreigemeinderat

² Für den Pfarreigemeinderat gelten die Bestimmungen über den Kirchenrat sinngemäss.

² Gegen die Beschlüsse des Pfarreigemeinderates kann Einsprache beim Kirchenrat erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz sinngemäss.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 38 Wählbarkeit und Aufgaben

¹ In die Rechnungsprüfungskommission sind die Mitglieder des Kirchenrates und die Angestellten der Kirchgemeinde nicht wählbar.

² Die Rechnungsprüfungskommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

³ Sie hat über alle Feststellungen, Vorschläge und Anträge den Kirchengutsverwalter in Kenntnis zu setzen und ihn anzuhören, bevor sie ihre Berichte und Anträge an den Kirchenrat und die Kirchgemeindeversammlung erstattet.

⁴ Sie hat ihre Prüfung nach einem Prüfplan vorzunehmen und zu protokollieren. Die Prüfung der Jahresrechnung hat spätestens bis Ende April des Folgejahres zu erfolgen.

*D. Der Kirchenratspräsident und der Kirchengutsverwalter***§ 39** 1. Kirchenratspräsident; a) Aufgaben

Der Kirchenratspräsident leitet die Kirchengemeindegeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates und erfüllt die ihm durch kantonales Recht übertragenen Aufgaben.

§ 40 b) Stellvertretung

Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der bei Abwesenheit oder Verhinderung den Kirchenratspräsidenten in dessen amtlichen Obliegenheiten vertritt. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so tritt das vom Kirchenrat bestimmte Mitglied des Kirchenrates an seine Stelle.

§ 41 c) vorsorgliche Verfügungen

¹ Kann der Kirchenrat nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Kirchenratspräsident zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet. Für die Stellvertretung gilt § 48 dieses Gesetzes.

² Solche Verfügungen hat er dem Kirchenrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 42 2. Kirchengutsverwalter

¹ Der Kirchengutsverwalter steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen der Kirchengemeinde vor.

² Er vertritt die finanziellen Geschäfte der Kirchengemeinde im Kirchenrat und vor der Kirchengemeindeversammlung.

³ Der Kirchenrat kann ihm weitere Aufgaben zuteilen.

*E. Der Kirchenratsschreiber***§ 43** 1. Wahlvoraussetzungen

Als Kirchenratsschreiber ist jede Person wählbar, die auch als Mitglied des Kirchenrates wählbar ist.

§ 44 2. Stellvertreter

Der Kirchenrat wählt den Stellvertreter des Kirchenratsschreibers.

§ 45 3. Stellung im Kirchenrat

Ist der Kirchenratsschreiber nicht gewähltes Mitglied des Kirchenrates, so besitzt er im Kirchenrat beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 46 4. Aufgaben

¹ Dem Kirchenratsschreiber stehen alle ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu.

² Er führt die Geschäfte der Kirchengemeindekanzlei.

*F. Angestellte***§ 47** Anstellung und Arbeitsverhältnis

¹ Der Kirchenrat stellt die erforderlichen Angestellten mit einem Arbeitsvertrag an.

² Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsrecht der Kantonalkirche.

Im übrigen kann der Kirchenrat ein Personalreglement erlassen. Darin kann er die Befugnis zur Anstellung einzelnen Mitgliedern übertragen.

*G. Gemeinsame Bestimmungen***§ 48** 1. Amtseinweis und Vereidigung

¹ Der Kirchenratspräsident wird nach seiner Wahl, sofern er nicht schon unmittelbar in der vorangegangenen Amtsperiode das gleiche Amt bekleidet hat, vom Präsidenten des Kantonalen Kirchenvorstandes in das Amt eingewiesen und vereidigt.

² Der Kirchenratspräsident vereidigt hernach die Mitglieder des Kirchenrates und den Kirchenratsschreiber.

³ Während der Amtsperiode gewählte Mitglieder des Kirchenrates oder Kirchenratsschreiber werden sofort nach ihrer Wahl vereidigt.

⁴ An Stelle des Amtseides kann das Amtsgelübde abgelegt werden.

Der Kantonale Kirchenvorstand ordnet das Verfahren beim Amtseinweis und bei der Vereidigung.

§ 49 2. Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht von Mitgliedern und Schreibern des Kirchenrates oder einer Kommission sowie von Angestellten der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Rekurskommission der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz.

§ 50 3. Besoldung

Der Kirchenrat ist befugt, im Rahmen des Voranschlags Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalvergütungen für die Tätigkeit des Kirchenrates und der Kommissionen festzusetzen.

§ 51 4. Datenschutz

¹ Behörden, Kommissionen und Angestellte der Kirchgemeinden, sowie Dritte, soweit ihnen von der Kirchgemeinde öffentliche Aufgaben übertragen werden, sind verpflichtet, bei der Bearbeitung von Daten die zum Schutze der Grundrechte der betroffenen Personen notwendigen Massnahmen zu treffen.

² Der Kantonale Kirchenvorstand kann Vorschriften über den Datenschutz in den Kirchgemeinden erlassen.

III. Die Aufsicht über die Kirchgemeinden

§ 52 1. Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die Organisation und die Verwaltung der Kirchgemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens der Kirchgemeinden.

² Der Kantonale Kirchenvorstand erlässt die ihm nötig scheinenden Weisungen an die Kirchenräte über den richtigen Vollzug von Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Kantonalkirche, und sorgt für den Vollzug seiner Verfügungen.

§ 53 2. Aufsicht über die Organisation; a) über die Wahlen

¹ Sämtliche von den Kirchgemeindeversammlungen getroffenen Wahlen sind dem Kantonalen Kirchenvorstand durch Zustellung eines Wahlprotokolls oder eines Auszuges aus dem Kirchgemeindeversammlungsprotokoll anzuzeigen.

² Der Kantonale Kirchenvorstand prüft, ob keine offensichtlichen Rechtswidrigkeiten vorliegen.

§ 54 b) Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und Reglemente; aa) allgemein

Die Kirchgemeindeordnung und die durch das kantonalkirchliche Recht vorgeschriebenen Reglemente bedürfen bei ihrem Erlass oder ihrer Abänderung der Genehmigung des Kantonalen Kirchenvorstandes.

§ 55 bb) Überprüfungsbefugnis

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand verweigert die Genehmigung rechtswidriger Bestimmungen.

² Kirchgemeindeordnungen und Reglemente mit erheblichen Mängeln weist er an die Kirchgemeinde zurück; unwesentliche Mängel kann er im Genehmigungsbeschluss durch Abänderung beheben.

§ 56 cc) Veröffentlichung

¹ Die Kirchgemeindeordnungen und Reglemente können beim Kirchenratsschreiber eingesehen und bezogen werden.

² Die Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen und Reglementen durch den Kantonalen Kirchenvorstand wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 57 3. Prüfung der Kirchgemeindetätigkeit; a) Jahresrechnung und Voranschlag

¹ Sämtliche Jahresrechnungen und Voranschläge der Kirchgemeinde sind innert zehn Tagen nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kantonalen Kirchenvorstand einzureichen.

² Stellt der Kantonale Kirchenvorstand mangelhafte oder ordnungswidrige Vermögensverwaltung oder Rechnungsablage fest, so gibt er dem Kirchenrat davon Kenntnis.

§ 58 b) Kommunaluntersuch

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand veranlasst periodisch Kommunaluntersuche in den Kirchgemeinden derart, dass jede Kirchgemeinde in der Regel im Abstand von höchstens vier Jahren zum Untersuch gelangt.

² Der Untersuch durch die beauftragte Delegation des Kantonalen Kirchenvorstandes umfasst den ganzen Kirchgemeindehaushalt und die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden.

³ Der Kantonale Kirchenvorstand kontrolliert, ob die als zu beheben bezeichneten Mängel korrigiert werden.

§ 59 4. Beschwerde gegen Kirchgemeindebeschlüsse; a) Rechtsmittelbefugnis

¹ Jede Person, die ein Interesse nachweist, kann gegen rechtswidrige Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeversammlung Beschwerde erheben.

² Die gleiche Befugnis hat auch der Kirchenrat.

§ 60 b) Verfahren

Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung sind innert zehn Tagen seit dem Wahl- und Abstimmungstag bei der Rekurskommission einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 61 1. Vollzug

Der Kantonale Kirchenvorstand ist mit dem Vollzug beauftragt.

§ 62 2. Änderung von Erlassen

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 wird wie folgt geändert:

- § 43 Abs. 4 - 7

⁴ *Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl.*

⁵ *Bei Stimmengleichheit zieht der Versammlungsleiter das Los.*

⁶ *Die Ergebnisse werden protokolliert.*

Absatz 7 wird aufgehoben.

- § 52 Abs. 1 und 2 (neu)

Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden

¹ *Ergebnisse von Wahlen in den Kirchenrat sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte der Kirchgemeinden sind im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise zu publizieren.*

² *Über die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind Protokolle zu erstellen, die während zehn Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag öffentlich aufzulegen sind.*

- § 44 Abs. 1 und 2 (neu)

in Kirchgemeinden mit Urnensystem

¹ *Es gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen in den Kantonskirchenrat.*

² *Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Kirchenratssitze mit unterschiedlicher verbleibender Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlages zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hierfür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend; verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weiteren Gewählten solche mit der längeren Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*

§ 63 3. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 des Organisationsstatuts⁵ unterstellt.

² Der Kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.⁶

³ Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

¹ Abgelöst durch die Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV, RSKK 100) per 1. Januar 2016, wobei die nach ihm beschlossenen Erlasse und Anordnungen in Kraft bleiben (§ 40 Abs. 3 RKKV).

² lit. c und j in der Fassung vom 24. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³ Abs. 2 lit. c und e aufgehoben am 24. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁴ Abs. 4 in der Fassung vom 24. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁵ Abgelöst durch die Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV, RSKK 100) per 1. Januar 2016.

⁶ 1. Januar 2003 (Abl 2002 2104).